

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Malsch
<Feuerwehrentschädigungssatzung>**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Malsch am 27. November 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Malsch erhalten für Einsätze auf Antrag die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall und die entstehenden notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Bei der Berechnung der Zeit für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird die Zeit vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrundegelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3

**Entschädigung für haushaltsführende Personen
-Frauen und Männer-**

- (1) Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis bei Einsätzen und der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen eine Entschädigung von 8,00 Euro je Stunde.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende, bei Lehrgängen die Zeit von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Der Tageshöchstsatz beträgt 77,00 Euro.

§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

a) Feuerwehrkommandant	307,00 Euro/Jahr
b) Stellvert. Feuerwehrkommandant	102,00 Euro/Jahr
c) Abteilungskommandant	102,00 Euro/Jahr
d) Stellvert. Abteilungskommandant	51,00 Euro/Jahr
e) Gesamtjugendwart	77,00 Euro/Jahr
f) Abteilungsjugendwart	51,00 Euro/Jahr
g) Fahrzeugwart -Malsch-	127,00 Euro/Jahr
Fahrzeugwart -Sulzbach-	77,00 Euro/Jahr
Fahrzeugwart -Waldprechtsweier-	77,00 Euro/Jahr
Fahrzeugwart -Völkersbach-	77,00 Euro/Jahr
h) Atemschutzgerätewart	77,00 Euro/Jahr
i) Funkwart	77,00 Euro/Jahr

(2) Wird die Funktion Abs. 1 a) bis i) über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten im Jahr nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur anteilig für die Monate mit der Funktion gewährt.

(3) Sofern der Gesamtkommandant gleichzeitig auch Kommandant einer Feuerwehrabteilung ist, erhält er nur die Entschädigung als Gesamtkommandant. Sofern ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr mehrere Funktionen Abs. 1 a) bis i) ausübt, wird jeweils nur eine und zwar die betragsmäßig höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Malsch vom 23. Oktober 1997 außer Kraft.

Malsch, den 27. November 2001

gez.
Dieter Süß Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, den 27. November 2001

gez.
Dieter Süss, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken im Malscher Amtsblatt Nr. 49 vom 06. Dezember 2001 gemäß § 1 der Gemeindegatzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 31.08.1978 öffentlich bekanntgemacht.

Malsch, den 06. Dezember 2001

gez.
Dieter Süss, Bürgermeister